

KREIS OTTWEILER
WEMMETSWEILER
BEBAUUNGSPLAN
SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE AUF KRUMMHECK FLUR 6

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 26. Februar 1971 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Wemmetsweiler durch den Landrat des Kreises Ottweiler - Kreisplanungsamt - auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 26. Januar 1973
1. A.

Grauer
(Schloßcamp)
Kreisbauberater



Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich

2 Art der baulichen Nutzung (Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)).

2.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

3.3 Geschosflächenzahl

3.4 Baumassenzahl

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

4 Bauweise

5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

6 Stellung der baulichen Anlagen

7 Mindestgröße der Baugrundstücke

8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoss über N.N.)

9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11 Baugrundstücke für den Gesamtbedarf

12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind

14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

15 Verkehrsflächen

16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

17 Versorgungsflächen

18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

20 Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

21 Flächen für Aufschüttungen, Abgräben oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen

22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft

23 Mit Geh-, Fah- und Leitungsräumen ausgestattete der Allgemeinheit, einem Erschließungsnetz oder eines beschränkten Personenkreises belastende Flächen

24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind

26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung

27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

28 Bindungen für Pflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Entfällt

Entfällt